

nicht akzeptiert, kann er auf der Basis der erteilten Rechnung jedenfalls seine Gegenabrechnung aufmachen und den sich danach ergebenden Rückforderungsanspruch geltend machen.

### c) Stufenklage

Der Mandant kann auch im Wege der Stufenklage (§ 254 ZPO) vorgehen, indem er in erster Stufe auf Erteilung einer Abrechnung klagt und in zweiter Stufe – zunächst unbeziffert – auf Zahlung eines nach Abrechnung noch zu beziffernden Betrags.

### d) Aussetzung bei Streit über Gegenstandswert

Ergibt sich ein Streit über den Gegenstandswert, der den Gebühren zugrunde zu legen ist und ist der Wert noch nicht rechtskräftig festgesetzt (was hier jedoch der Fall war), dann ist der Vergütungsrechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, in den Verfahren nach §§ 32, 33 RVG eine rechtskräftige Wertfestsetzung herbeizuführen.<sup>4</sup>

### e) Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG

Betrifft der Vorschuss die Abrechnung aus einem gerichtlichen Verfahren, in dem nach Wertgebühren abzurechnen ist, kann der Mandant auch zunächst das Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG betreiben. Auch der Auftraggeber ist berechtigt, die Vergütungsfestsetzung zu beantragen.<sup>5</sup> Dadurch erhält der Auftraggeber kostenlos eine rechtskräftige Berechnung der dem Anwalt zustehenden Vergütung.

Nach rechtskräftiger Festsetzung kann er dann Rückzahlungsklage erheben, soweit weitergehende Vorschüsse gezahlt worden sind.

Allerdings ist zu beachten, dass der Antrag nach § 11 RVG nicht die Verjährung für Rückforderungsansprüche betrifft.

Die Hemmung der Verjährung nach § 11 Abs. 7 RVG gilt nur für die Ansprüche des Anwalts, nicht auch für Rückforderungsansprüche des Auftraggebers.

### f) Berufsrechtlicher Verstoß

Hat ein Anwalt Vorschüsse vereinnahmt, so ist nach Beendigung des Mandats § 23 BORA zu beachten.

#### § 23 BORA – Abrechnungsverhalten

Spätestens mit Beendigung des Mandats hat der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschuldner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuführen.

Rechnet der Anwalt die vereinnahmten Vorschüsse nicht unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) ab, so handelt er berufswidrig und setzt sich entsprechender Sanktionen der Rechtsanwaltskammer aus.

#### Schlussbetrachtung

Rechnet der Anwalt vereinnahmte Vorschüsse nicht ab, kann der Auftraggeber nicht ohne Weiteres auf Rückzahlung der Vorschüsse klagen. Er muss entweder selbst abrechnen oder die Festsetzung nach § 11 RVG durchführen und hiernach den nach seiner Auffassung überzahlten Betrag geltend machen oder im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO vorgehen.

<sup>4</sup> So zum vergleichbaren Fall im Kostenfestsetzungsverfahren: BGH AGS 2014, 246 = NJW-RR 2014, 765 = AnwBl 2014, 564 = RVGreport 2014, 240 = NJW-Spezial 2014, 380; OLG Brandenburg AGS 2014, 65; OLG Koblenz AGS 2019, 199.

<sup>5</sup> AnwK-RVG/N. *Schneider*, § 10 Rn. 34.

## 70. Deutscher Anwaltstag vom 15. bis 17.5.2019 in Leipzig

Die AG Erbrecht war auch in diesem Jahr mit Vorträgen auf dem Deutschen Anwaltstag vertreten. „Geldwäsche und Datenschutzgrundverordnung speziell im erbrechtlichen Mandat“ stand im Programm, das sich zwei Referenten teilten. Die 1,5-stündige Veranstaltung, die wie alle anderen Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags in der Neuen Messe stattfand und sich speziell an Kolleginnen und Kollegen mit Schwerpunkt Erbrecht richtete, war mit rund 100 Teilnehmern bis zum letzten Platz gefüllt. Es bestand die Möglichkeit, eine FAO-Fortbildungsbescheinigung über 1,5 Stunden zu erhalten.



Zu Beginn begrüßte *Dr. Wolfgang Theiss*, Rechtsanwalt und Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses der AG Erbrecht die Teilnehmer. „Ich freue mich sehr, Sie in Leipzig zu begrüßen und kann Ihnen

zwei ausgezeichnete Referenten präsentieren. Sie werden Ihnen zwei wichtige brisante Themen griffig erläutern und gute Hinweise für die Praxis geben“, versprach *Theiss*.



Den Anfang machte *Dr. Jan-David Jansing*, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in Reutlingen. „Was hat ein Fachanwalt für Erbrecht mit Geldwäsche zu tun?“, stellte *Jansing* zu Beginn die Frage.

Das Thema werde gern weggeschoben zu den Kolleginnen und Kollegen, die auf dem Gebiet des Strafrechts tätig seien, und die schon von Berufs wegen mit Vermögenswerten und Geldern zu tun hätten, das aus strafrechtlichen Handlungen herrühre. „Das mag zutreffen, aber auch Erbrechtler haben mehr mit dem Thema zu tun, als ihnen bewusst ist“, führte er aus. „Das wird Ihnen am Ende des Vortrags klar sein.“

Bevor *Jansing* eine Reihe von Praxisfällen speziell aus dem Beratungsalltag der Erbrechtler vorstellte, erläuterte er den Straftatbestand der Geldwäsche gem. § 261 StGB als Sanktionsnorm sowie das Geldwäschegesetz (GWG), das bestimmten Berufsgruppen, zu denen auch Anwälte zählen können, als Präventivmaßnahme gegen Straftaten Verhaltensregeln und Dokumentationspflichten auferlegt. Dabei schaffte er stets einen Bezug zum erbrechtlichen Mandat. Sein Beispiel, bei dem die Erben eines Gebrauchtwagenhändlers eine leichtfertige Geldwäsche begehen, möchte ich vorstellen: Nach dem Tod des Händlers fanden die Erben in einem Schließfach Aufzeichnungen über den An- und Verkauf gestohlener Fahrzeuge sowie Bargeld. Statt die Straftaten des Erblassers anzuzeigen, legten sie das Geld auf einem Konto im Ausland an – und machen sich damit selbst der Geldwäsche strafbar.

Hoch interessant war auch die Frage: Wann kann sich ein Anwalt bei der Annahme eines, aus einer rechtswidrigen Tat stammenden Honorars strafbar machen? *Jansing* erläuterte, dass lediglich Strafverteidiger das Privileg hätten, sich nur dann strafbar machen zu können, wenn sie im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars von dem „bemakelten Geld“ sicher wüssten. Auf andere rechtsberatende Tätigkeiten sei das Privileg nur eingeschränkt übertragbar. Was aber nicht bedeute, dass diese Kollegen eher mit einem Bein im Gefängnis stünden als die Strafrechtler. Die Einzelheiten, unter welchen Voraussetzungen die Annahme von Geldern für den Anwalt heikel sei, seien aber sehr umstritten. „Im Zweifel lehnen Sie das Mandat lieber ab“, riet *Jansing*. Neben der Entgegennahme von Honoraren, die aus rechtswidrigen Taten stammen könnten, nannte er die treuhänderische Verwaltung von Geldern auf dem Anderkonto als Risikobereich. Beispiel: Eine Erbengemeinschaft veräußert ein Haus, das der Erblasser, ein Gastronom, bekanntermaßen aus „Pizzagel“ gebaut hatte, mithilfe eines Anwalts, der den Erlös aus der Veräußerung auf seinem Treuhandkonto parkt. In solchen Fällen setzte sich Steuerhinterziehung als Vortat an dem Veräußerungserlös als Surrogat für das Haus fort, könne also Vortat für die Geldwäsche sein.

Die praktischen Beispielfälle machten den gebannt lauschenden Zuhörern im Raum deutlich, wie schnell in der Praxis das Thema Geldwäsche relevant sein kann. Es war so still, dass man eine Stecknadel hätte fallen hören können. *Jansing* behandelte als zweiten Schwerpunkt seines Vortrags das Risikomanagement, das Rechtsanwältinnen in bestimmten Fallkonstellationen Identifizierungs- und Überprüfungspflichten auferlegt. Sinnvoll sei die Etablierung eines effektiven Risikomanagements. Ein Beispiel aus der erbrechtlichen Praxis: Die Mitwirkung an Kauf und Verkauf von Immobilien, zum Beispiel für Erbengemeinschaften, sei stets im Hinblick auf das Thema Geldwäsche relevant. „In solchen Fällen müssen Sie sich von allen Miterben den Ausweis im Original vorlegen lassen“, erläuterte *Jansing*. „Eine Kopie reicht nicht.“ Wichtig sei daher, ein Risikomanagement in der Kanzlei in der Weise zu etablieren, dass die Ausweise vorgelegt werden, und interne Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Der äußerst gelungene Vortrag von *Jansing* machte plastisch und anschaulich anhand vieler Beispiele klar, dass das Thema Geldwäsche keinesfalls nur Strafrechtler angeht. Durch die

Etablierung eines effektiven Risikomanagements in der Kanzlei lassen sich die gesetzlichen Dokumentationspflichten mit akzeptablem Aufwand zufriedenstellend erfüllen.



Nach einer kurzen Überleitung von *Dr. Theiss*, der ankündigte, „dass der zweite Teil genauso spannend wie der erste“ würde, übernahm *Dr. Astrid Auer-Reinsdorff*, Fachanwältin für IT-Recht aus Berlin das Wort. Sie referierte über die Tragweite der immer noch kontrovers diskutierten Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speziell im erbrechtlichen Mandat. Zu

Beginn ermunterte sie die Teilnehmer: „Bei aller Kritik, die geübt wird, lesen Sie die Verordnung! Es ist alles ganz genau geregelt.“ *Auer-Reinsdorff* stellte zunächst den Schutzbereich der DSGVO vor, die seit dem 25.5.2018 in Kraft ist und die Verarbeitung personenbezogener Daten EU-weit vereinheitlicht hat. Die DSGVO umfasse die Daten aller natürlichen Personen, nicht die von Verstorbenen. Allerdings sei in diesem Zusammenhang die Facebook-Entscheidung des BGH vom 12.7.2018, Az. III ZR 183/17 zu beachten. Danach seien auch die Erben als Rechtsnachfolger eines Verstorbenen bzw. ihr Interesse an den Daten des Verstorbenen, die ein eigenes Interesse an der Wahrung des Ansehens des Verstorbenen hätten, im Sinne der DSGVO schützenswürdig. *Auer-Reinsdorff* stellte die umfangreichen Rechte der Betroffenen an ihren persönlichen Daten vor, angefangen beim Ob und Wie der Datenverarbeitung bis zum Widerruf. Sodann behandelte sie Ausnahmen, die für Rechtsanwältinnen in der täglichen Beratungspraxis von Bedeutung sind: Würden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandantenverhältnisses an einen Berufsgeheimnisträger, zum Beispiel einen Steuerberater übermittelt, bestehe eine Informationspflicht an den Mandanten im Regelfall nicht. Auch die Übermittlung von Daten zur Erbmasse seitens des eigenen Mandanten an den Gegenanwalt, zur Prüfung im Rahmen der Ermittlung der Erbansprüche, sei ohne Einwilligung zulässig, da der Gegenanwalt als Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. So mancher Kollege, der sich unter den Zuhörern befand, atmete auf. Ist doch für viele, auch ein Jahr nach dem Inkrafttreten, die DSGVO immer noch ein unliebsames und schwer greifbares Thema. *Auer-Reinsdorff* übte Kritik an seitenlangen Hinweisen zum Datenschutz, die jedem Mandanten vor der Verarbeitung seiner Daten zur Kenntnis zu bringen sind. „Das liest, genau wie seitenlange kleingedruckte AGB, keiner. Die Hinweise müssen, aufgrund der Vorgaben im Gesetz, auch nicht mehrere Seiten umfassen“, stellte *Auer-Reinsdorff* klar. Als Spezialistin für IT-Recht widmete sich die Referentin sodann der Technik. Sie stellte Maßnahmen zur IT-Sicherheit sowie Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten in der Anwaltskanzlei vor. Dabei beleuchtete sie die verschiedenen Varianten der elektronischen Kommunikation des Anwalts mit seinen Mandanten. E-Mails, Clouds, WhatsApp, Skype & Co – das alles seien Möglichkeiten, um Infor-

mationen mit dem Mandanten auszutauschen. Was so manchen, weniger technikaffinen Zuhörer erstaunte: „WhatsApp sind verschlüsselt und daher im Prinzip relativ sicher“, räumte *Auer-Reinsdorff* mit einer weit verbreiteten Fehleinschätzung auf. „Nur wenn man die Adressen im Adressbuch speichert, können facebook und Co. unter Umständen darauf zugreifen.“ *Auer-Reinsdorff* behandelte sodann eine Klarstellung in der BORA zur DSGVO, die in der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Anfang Mai 2019 gefasst wurde. Danach solle § 2 BORA wie folgt neu gefasst werden:

- (2) .... Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

Erfreulich für die Anwaltschaft, dass für den Bereich der Kommunikation mit dem Mandanten künftig klar geregelt ist, was zulässig und im Sinne der DSGVO erlaubt ist.

*Auer-Reinsdorff* stellte verschiedene technische Möglichkeiten zur Verschlüsselung von Daten vor, die ihre Sicherheit gewährleisten sollen. Schließlich zeigte sie die Möglichkeit auf, Profis mit der Einhaltung der DSGVO, auch was den Internetauftritt angeht, zu betrauen.

Der interessante und aufschlussreiche Vortrag der ausgewiesenen Expertin auf dem Gebiet des IT-Rechts machte deutlich, dass das Thema IT-Sicherheit und DSGVO ein Spezialthema ist, das die meisten Kolleginnen und Kollegen kaum ohne professionellen Beistand lösen können.

Im Anschluss an die Vorträge bedankte sich Veranstaltungsleiter *Dr. Theiss* bei den Referenten für die guten und informativen Vorträge und wünschte allen Teilnehmern noch viele weitere interessante Eindrücke auf dem Anwaltstag und eine schöne Zeit in Leipzig.

Für den Terminkalender: Der 71. Deutsche Anwaltstag, bei dem auch die AG Erbrecht wieder mit einer Vortragsveranstaltung vertreten sein wird, findet vom 17. bis 19.6.2020 in Wiesbaden statt.

*Rechtsanwältin Ruth Bohnenkamp, FA ErbR u. FA StR, Düren*

## Wolfgang Schwackenberg erhält Bundesverdienstkreuz



Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Wolfgang Schwackenberg aus Oldenburg wurde am 20.5.2019 im Auftrage des Bundespräsidenten von der Justizministerin des Landes Niedersachsen mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Durch diese Auszeichnung würdigt der Bundespräsident seine außerordentlichen ehrenamtlichen Verdienste für die Anwaltschaft. An der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht hat er maßgeblich mitgewirkt. Die Wurzeln seiner anwaltlichen Tätigkeit finden sich zwar im Familienrecht wieder, aber er erkannte früh, dass das Familien- und Erbrecht zusammengehören. Er förderte früh die Einbeziehung des Erbrechts in die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht, die zur Grün-

dung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV führte. Mit der Zulassung des Fachanwaltes Erbrecht sah er die Stunde gekommen, sich für die Bildung einer eigenen Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV einzusetzen, deren Gründung wesentlich auf seinen Einfluss zurückgeht. Er war der erste Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und brachte damit „das Kind zum Laufen“. Noch heute ist er Mitglied des Beirates der ErbR.

Die anwaltliche Fortbildung liegt ihm sehr am Herzen. Die Gründung der Deutschen AnwaltAkademie als rechtlich selbstständige GmbH wurde auf sein Betreiben Wirklichkeit. Als Dozent der Deutschen AnwaltAkademie hat er sich einen hervorragenden Ruf erworben. Sein besonderes Steckenpferd sind die Schnittstellenthemen zwischen dem Familien- und dem Erbrecht. Er organisiert dazu für die Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Erbrecht Seminare. Dabei gelingt es ihm, stets hochkarätige Referenten zu gewinnen. Hervorzuheben ist das Winter-Intensivseminar in Warth am Arlberg, das er seit Jahren mit großem Erfolg organisiert. Dabei denkt er auch an das Angenehme, nämlich die Möglichkeit des Skivergnügens am Arlberg.

Schon früh sah er den DAV als die maßgebliche Interessenvertretung der Anwaltschaft an. Zu seinem 70. Geburtstag im letzten Jahr würdigte ihn das Anwaltsblatt, zu dessen Herausgebern er von 1990 bis 2011 gehörte, als den „Grandseigneur des anwaltlichen Ehrenamtes“. Er war DAV-Vizepräsident und DAV-Schatzmeister. Am 1.5.2008 zeichnete ihn der DAV auf